

Zur Beachtung!

A. Mitgliedsausweis und Beitragszahlung.

1. Diese Mitgliedskarte gilt bei regelmäßiger Beitragszahlung als Ausweis der Mitgliedschaft und ist beim Bezahlen von Beiträgen oder Anfordern von Krankenscheinen der zuständigen Verwaltungs- oder Zahlstelle vorzulegen.
2. Alle im Bezirke öffentlicher Verwaltungen oder Zahlstellen wohnenden Mitglieder haben ihre Beiträge aus verwaltungstechnischen Rücksichten unbedingt an diese Stelle abzuführen. An die gleiche Stelle sind auch alle anderen Mitteilungen, Anschriftenänderungen usw. zu richten.
3. Die Beiträge für Bund und Krankenkasse sind monatlich im voraus unaufgefordert und kostenfrei bis zum 3. jeden Monats zu zahlen. Vorauszahlung für mehrere Monate ist statthaft.
4. Alle Mitglieder haben auf Anforderung ihre Mitgliedskarte mit den Belegen über die Beitragszahlung zum Zwecke der Kontrolle einzusenden. Es wird dann der Eingang der Beiträge für den verfloßenen Zeitraum an Hand der Beitragskonten wie der eingesandten Belege durch Kontrollstempel bescheinigt.
5. Bei allen Geldsendungen sind die Mitgliedsnummer des Bundes, der Krankenkasse und die Verwendung des eingesandten Betrages anzugeben.
6. In bis zum 20. jedes Monats die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt sind außer dem Beiträge noch für jeden rückständigen Monat dem Bunde eine Sondergebühr von RM 0,30, der Krankenkasse von RM 0,50 zu zahlen.
7. Geht eine Mitgliedskarte verloren, so ist dies sofort dem Bunde oder der Krankenkasse zu melden. Beim Austritt oder beim Ausfluß aus Bund und Krankenkasse, sowie beim Tode muß die Mitgliedskarte zurückgegeben werden. Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Bundes bzw. der Krankenkasse.

B. Befreiung von der Pflichtkrankenkasse.

8. Die Mitgliedschaft bei unserer Krankenkasse befreit krankensicherungspflichtige Mitglieder von der Zugehörigkeit bei einer Pflichtkrankenkasse.
9. Das Mitglied hat dem Arbeitgeber bei Antritt der Beschäftigung eine besondere Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zu unserer Kasse vorzulegen. Diese Bescheinigung wird unseren Mitgliedern beim Eintritt in die Kasse und bei jedem Wechsel des Arbeitgebers kostenlos ausgestellt. Ist die Anmeldung zur Pflichtkrankenkasse bereits erfolgt, muß der Arbeitgeber bei Vorlegen der Bescheinigung das Mitglied wieder abmelden.

Bei rechtzeitigem Vorlage dieser Bescheinigung hat der Arbeitgeber die Anmeldung bei der Pflichtkrankenkasse zu unterlassen. Falls dem Arbeitgeber beim Zehlen der Bescheinigung in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer Mitglied unserer Kasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf 2 Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist gebracht, so muß der Arbeitgeber die Anmeldung bei der Pflichtkrankenkasse vornehmen.

Über die Inanspruchnahme von Kassenleistungen gibt das besondere „Merkblatt für die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln“ Aufschluß, das von allen Verwaltungs- und Zahlstellen kostenlos abgegeben wird.

C. Anschriftenänderungen.

10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes, des Arbeitgebers oder der Wohnung unverzüglich anzuzeigen. Bei Austrittserklärungen sind Name und Anschrift des Arbeitgebers anzugeben.

Mitgliedsausweis

des Gewerkschaftsbundes der Angestellten / der Deutschen Angestellten-Krankenkasse
für
Süd Berlin.

Lindenbaum, Jakob

Geb. am 22. 8. 11

Ar. des Ar. 1014304

Eintritt in d. B. n. B. n.

Eintritt in d. K. n. K. n. 3. Juni 11

Eintritt in die Fern-Vers.

Bundes-Nr. 997784

Stand der Veränderung am	41.31	113.31	119.31		
Beitrag am	14.7	18	5.0		
Arbeits-Versicherung	5.50	7.80	9.75		
Verb. Nat. Versicherung					
Bundes-Beitrag			5.70		
Gesamt-Beitrag	13.20	12.60	20.75		
Stand der Veränderung am					
Beitrag					
Arbeits-Versicherung					
Verb. Nat. Versicherung					
Bundes-Beitrag					
Gesamt-Beitrag					

Dem Arbeitgeber gegenüber ist dieser Ausweis nicht gültig. (Siehe letzte Seite des B. n. B. n. Vordr. 23/24.)

	19 31	19 32	19 33
Januar	Kr.-Kasse RM 5.40 Hauptverw.-Stelle Bund RM Berlin Erh., den 0.50	Kr.-Kasse RM 0.50 Bund RM Erh., den 41.32 Plimm	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 18. 9.10 Buch
Februar	Kr.-Kasse RM Hauptverw.-Stelle Bund RM Berlin Erh., den 1.60	Kr.-Kasse RM 2.50 Bund RM Erh., den	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 17. 9.10 Buch
März	Kr.-Kasse RM 4.80 Bund RM 2.80 + 2.10 Erh., den 111.31. Sch	Kr.-Kasse RM 1.20 / 1.70 Bund RM 0.50 Erh., den 1.47 12. Kasse	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 17. 9.10 Buch
April	Kr.-Kasse RM 4.80 Bund RM 2.85 Erh., den 110.31. Sch	Kr.-Kasse RM 2.20 (13 RM. 2) Bund RM 0.50 2.70 Erh., den 17. April 1932 Pampf	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM Erh., den 21. Buch
Mai	Kr.-Kasse RM 4.80 Bund RM 2.60 + 2.50 Erh., den 110.31. Sch	Kr.-Kasse RM 2.20 / 2.70 Bund RM 0.50 Erh., den 9/5 32 Kasse	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Juni	Kr.-Kasse RM 4.80 Bund RM 2.50 + 15 Erh., den 7.17	Kr.-Kasse RM 2.20 / 2.70 Bund RM 0.50 Erh., den 47.52 Kasse	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Juli	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den VERWALTUNGSSTELLE GIESSEN	Kr.-Kasse RM 3.50 Bund RM Erh., den 47.52 Kasse	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
August	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den VERWALTUNGSSTELLE GIESSEN	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM Erh., den 10.19. Kasse	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Septbr.	Kr.-Kasse RM 5.70 Bund RM 5.30 Erh., den 9.75	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 20/9. id. Kasse	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Okto.	Kr.-Kasse RM Bund RM 0.50 Erh., den	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM Erh., den St. Quittung	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Novbr.	Kr.-Kasse RM Bund RM 0.50 RM Erh., den 11/11. 01 Plimm	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 16. 9.10 Buch	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den
Dezbr.	Kr.-Kasse RM Bund RM 0.50 RM Erh., den 11/11. 31 Plimm	Kr.-Kasse RM 7.40 Bund RM 1.80 Erh., den 19. 9.10 Buch	Kr.-Kasse RM Bund RM Erh., den